

18. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Marianne Burkert-Eulitz (GRÜNE)**

vom 20. November 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. November 2018)

zum Thema:

**Umsetzungsstand Beschulung in sonderpädagogischen Kleinklassen**

und **Antwort** vom 04. Dezember 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. Dez. 2018)

Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Marianne Burkert-Eulitz (Bündnis 90/Die Grünen)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

## **A n t w o r t**

**auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/17139**

**vom 20. November 2018**

**über Umsetzungsstand Beschulung in sonderpädagogischen Kleinklassen**

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele sonderpädagogische Kleinklassen an welchen Schulen sind aktuell im Land Berlin eingerichtet?

Zu1.:

Im Schuljahr 2018/19 wurden 89 sonderpädagogische Kleinklassen eingerichtet. Die Einrichtung erfolgte an folgenden Schulen:

### Grundschulen

01G28, 01G42, 01G31, 01G24, 01G41, 02G24, 02G36, 02G18, 03G26, 03G40,  
05G11, 05G25, 05G30, 07G03, 07G05, 07G12, 07G30, 07G35, 08G03, 08G34,  
09G05, 09G11, 09G15, 09G18, 09G19, 09G22, 10G14, 11G28, 11G02, 11G13,  
12G02, 12G27, 12G29, 12G32

### Integrierte Sekundarschulen

01K07, 01K08, 01K03, 01K09, 01K01, 01K02, 01K06, 01K08, 02K01, 02K05, 02K07,  
02K09, 03K10, 03K04, 03K06, 04K09, 05K07, 05K04, 05K06, 05K05, 07K07, 07K12,  
08K10, 08K11, 08K01, 10K12, 10K01, 11K06, 11K10

### Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt

01S01, 04S04, 06S01, 07S01, 08S09, 09S06, 10S07, 11S02

2. Wie viele Schüler\*innen besuchen aktuell sonderpädagogische Kleinklassen, und wie ist die durchschnittliche Größe der Klassen?

Zu 2.:

Da die individuelle Beschuldungsdauer in sonderpädagogischen Kleinklassen von wenigen Wochen bis hin zu zwei Jahren schwanken kann, werden die Plätze angegeben. Im Schuljahr 2018/19 wurden 730 Plätze eingerichtet. Je sonderpädagogische Kleinklasse sind durchschnittlich acht Plätze vorgesehen. Die Ausprägung des Förderbedarfs kann dabei eine zusätzliche Teilung der Lerngruppe, während der ganzen Zeit oder auch in einzelnen Unterrichtsstunden, erforderlich machen.

3. Wie viele Klassen werden durch Träger der freien Jugendhilfe angeboten und wie funktioniert die Kooperation mit dem Schulamt bzw. der Schulaufsicht?

Zu 3.:

Alle sonderpädagogischen Kleinklassen sind allgemeinbildenden Schulen zugeordnet. Der Unterricht erfolgt grundsätzlich durch Lehrkräfte. Es erfolgt immer eine Kooperation mit Trägern der freien Jugendhilfe. Die Schulaufsicht regelt im Benehmen mit den bezirklichen Jugendämtern, dem Träger der Jugendhilfe und den Schulen die temporäre Belegung der Plätze. Für die Schulträger ergibt sich die Notwendigkeit, Räume zur Verfügung zu stellen.

4. Nach welchem Verfahren werden Schüler\*innen in sonderpädagogischen Kleinklassen beschult?

Zu 4.:

Es handelt sich grundsätzlich um Unterricht, dessen Methodik sonderpädagogisch so ausgerichtet ist, dass Schülerinnen und Schüler mit ausgeprägtem sonderpädagogischem Förderbedarf im Bereich „Emotionale und soziale Entwicklung“ und ausgeprägtem psychosozialen Entwicklungsbedarf davon profitieren. Die Lehrkräfte passen ihre Methodik und Zielsetzung den Bedarfen der Schülerinnen und Schüler an, so dass aufgrund der hohen Individualisierung kein einheitliches Verfahren oder keine einheitliche Methode besteht. Parallel sind immer Hilfen zur Erziehung installiert, die im Rahmen des Unterrichts und des Ganztags wirksam werden können.

5. Wie viele Lehrkräfte sind in sonderpädagogischen Kleinklassen aktiv? Welches weitere pädagogische Personal wird in sonderpädagogischen Kleinklassen eingesetzt?

Zu 5.:

Der Unterricht in den sonderpädagogischen Kleinklassen wird durch die Schulen wie anderer Unterricht auch geplant. Der Unterricht erfolgt dabei immer durch Lehrkräfte, die ganz oder auch mit einem Teil ihrer Stunden dort eingesetzt sein können. Um die Unterrichtsversorgung in den sonderpädagogischen Kleinklassen abdecken zu können, sind 74,3 Vollzeiteinheiten (VZE) bereitgestellt. Darüber hinaus setzen die regionalen Jugendämter i.d.R. Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter ein. Auch

erfolgt an den Schulen häufig eine Verzahnung mit dem Ganzttag und dem darin tätigen pädagogischem Personal, v.a. um die Rückführung in die Stammklasse durch die Aufrechterhaltung sozialer Beziehungen zu fördern.

6. Welche Konzeption wohnt der Beschulung in sonderpädagogischen Kleinklassen inne? Wer erarbeitet dieses Konzept? Inwiefern wird die Jugendhilfe bei der Erarbeitung und Durchführung des Konzeptes eingebunden?

Zu 6.:

Für die Einrichtung einer sonderpädagogischen Kleinklasse ist immer eine individuelle Kooperationsvereinbarung zwischen Schule und Jugendhilfe notwendig, da in diesen Klassen grundsätzlich immer gemeinsame Leistungen erbracht werden. Schule und Jugendhilfe erarbeiten daher zusammen und i.d.R. auch im Benehmen mit der Schulaufsicht oder dem Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentrum (SIBUZ) ein schulbezogenes Konzept.

7. Wie hoch ist der Stundenumfang beim Besuch von sonderpädagogischen Kleinklassen

Zu 7.:

Sonderpädagogische Kleinklassen werden i.d.R. mit einer Tagesgruppe oder vergleichbaren Leistungen der Jugendhilfe eingerichtet. Der Fachunterricht richtet sich im Umfang nach den individuellen Lernvoraussetzungen und der diesbezüglichen Belastbarkeit der Schülerinnen und Schüler, so dass sich der Umfang hier individuell unterscheidet. Ziel ist eine weitgehende Abdeckung der Stundentafel, doch haben Förderziele im Bereich der psychosozialen Entwicklung temporär Vorrang.

8. Welche weiteren außerunterrichtlichen bzw. außerschulischen Maßnahmen werden im Kontext von sonderpädagogischen Kleinklassen erfolgreich angewendet?

Zu 8.:

Es handelt sich dabei um die regelhaften Leistungen der Jugendhilfe, wie sie im Rahmen einer Tagesgruppe oder vergleichbarer Leistungen der Hilfen zur Erziehung erbracht werden.

9. Welche Ziele werden im Unterrichtsgeschehen verfolgt und welche Standards gelten für die Umsetzung der Ziele?

Zu 9.:

Grundsätzlich gelten die Kompetenzen und Standards des Rahmenlehrplans der Jahrgangsstufen 1 - 10. Darüber hinaus gibt es individuelle Entwicklungsziele im Rahmen der sonderpädagogischen Förderung und den Hilfen zur Erziehung, welche weitgehend auf die Rückführung in die Stammklasse abzielen.

10. Welche Erfahrungen berichten die Schulen bzw. außerschulischen Träger mit den sonderpädagogischen Kleinklassen?

Zu 10.:

Der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie sind überwiegend positive Erfahrungen bekannt. Schwierigkeiten bestehen in der räumlichen Verdichtung der Schulen und dem Finden geeigneter Fachkräfte. Es können nur gut ausgebildete Fachkräfte eingesetzt werden, welche über spezifische Persönlichkeitsmerkmale verfügen, die ein professionelles Arbeiten mit Kindern und Jugendlichen mit erheblichem psychosozialen Entwicklungsbedarf unterstützen. In der Regel finden die Schulaufsichten und regionalen Jugendämter diese Fachkräfte, da die langfristigen Erfahrungen mit diesem Modell trotz aller Herausforderungen meist positiv sind und die Fachkräfte sich frei für einen solchen Einsatz entscheiden.

11. Welchen weiteren Handlungsbedarf sieht der Senat bei den sonderpädagogischen Kleinklassen bzw. Welche konzeptionelle Weiterentwicklung plant der Senat?

12. Wie bewertet der Senat das Konzept der sonderpädagogischen Kleinklassen?

Zu 11. und 12.:

Die sonderpädagogischen Kleinklassen haben sich aus Sicht des Senats bewährt und sollen fortgeführt werden. Dennoch sind Weiterentwicklungen im Rahmen der inklusiven Bildung geplant, insbesondere in der Einrichtung temporärer Lerngruppen für Schülerinnen und Schüler, die nur für einen Teil ihrer Unterrichtszeit, oder auch lediglich in einer kurzen Krise, einen geschützten Rahmen benötigen. Hier besteht das Ziel, einen Verbleib in der Stammklasse so zu unterstützen, so dass eine spätere Rückführung erst gar nicht notwendig wird. Darüber hinaus sollen wenige Kleinklassen für seltene, aber besonders stark betroffene Schülerinnen und Schüler eingerichtet werden, die in der Schule rechtskreisübergreifend zusätzlich medizinisch und therapeutisch versorgt werden müssen. Hier besteht das Ziel, Hausunterricht zu vermeiden und eine medizinisch-therapeutische Behandlung mit pädagogischen Maßnahmen, Unterricht und Hilfen zur Erziehung zu verknüpfen.

Berlin, den 04. Dezember 2018

In Vertretung  
Mark Rackles  
Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Familie